

Satzung der Musikkapelle Waldstetten e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24. März 1979 in Waldstetten.

Zuletzt genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 15. März 2019 in Walldürn.

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen MUSIKKAPELLE WALDSTETTEN E.V. und hat seinen Sitz in Höpfingen, Ortsteil Waldstetten (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 460097 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a. Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - b. Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit.
 - c. Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - d. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - e. Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
3. Es besteht ein Verbandsanschluss zum Blasmusikverband Tauber-Odenwald-Bauland e. V.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a. Aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Passive Mitglieder

2. Aktive Mitglieder sind die Musiker und Jungmusiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 7 dieser Satzung.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben. Aktive Mitglieder des Vereins werden nach einer 40-jährigen Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt.
4. Aktive Mitglieder, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Dienste erworben haben, können, wenn sie aus Gründen, die sie nicht selbst zu vertreten haben, aus dem aktiven Dienst der Musikkapelle ausscheiden, als passive Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.
5. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand.
 - a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
 - b. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.
 - c. Eine ablehnende Entscheidung des Vorstands muss nicht begründet werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
 - b. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - c. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der in der betreffenden Sitzung anwesenden Mitglieder. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.
 - d. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a. nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b. sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen;

- c. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Die Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden)
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassier
 - e. dem Dirigenten
 - f. dem stellvertretenden Dirigenten (optional)
 - g. dem Jugendleiter
 - h. dem Jugendsprecher (optional)
 - i. und bis zu vier Beisitzern
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Alle Mitglieder des Vorstands bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Optional können die Wahlen einzelner Vorstandsmitglieder zeitlich versetzt stattfinden. So wird beispielsweise in einem Jahr der 1. Vorsitzende, Schriftführer, die Kassenprüfer und 2 Beisitzer von der Mitgliederversammlung gewählt, und im darauf folgenden Jahr der 2. Vorsitzende, Kassier, Jugendsprecher und 2 weitere Beisitzer. Die Abschätzung der Notwendigkeit und demzufolge die Festlegung der jeweiligen Wahlzyklen liegt im Ermessen des Vorstands. Die Amtszeit von zwei Jahren bleibt davon unberührt.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.
9. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen; dieser führt die Wahlen durch.

10. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
11. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer – üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
12. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.
13. Ergänzende Regelungen zum Vorstand des Vereins:
 - a. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden zusammen mit dem Schriftführer und Kassier den geschäftsführenden Vorstand.
 - b. Aufgabe des Schriftführers ist es, alle beim Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Vorstand zu erledigen. Er ist weiter verpflichtet, den ihm durch Satzung übertragenen Protokolldienst gewissenhaft durchzuführen.
 - c. Der Kassier ist berechtigt und verpflichtet alle mit der Vereinskasse zusammenhängenden Aufgaben gewissenhaft vorzunehmen. Insbesondere ist er verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen ordnungsgemäß zu verzeichnen und zu belegen, sowie innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss anzufertigen.
 - d. Der Dirigent und der stellvertretende Dirigent sind kraft Amtes Mitglieder des Vorstands. Der Dirigent bestimmt gemeinsam mit dem Vorstand die musikalische Ausrichtung der Kapelle.
 - e. Der Jugendleiter ist ebenfalls kraft seines Amtes Mitglied des Vorstands. Er ist für die Jugendaus- und Weiterbildung verantwortlich.
 - f. Der Dirigent, der stellvertretende Dirigent und der Jugendleiter werden vom Vorstand bestellt.
 - g. Der Jugendsprecher wird von den anwesenden Mitgliedern des Vereins gewählt, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jungmusiker und Zöglinge des Vereins und muss bei Amtsantritt unter 18 Jahren sein.
 - h. Bei der Wahl des Jugendsprechers sowie den bis zu vier Beisitzern gelten diejenigen Bewerber als gewählt, welche die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Einladungen zur Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zuvor durch Veröffentlichung in den Fränkischen Nachrichten und der Rhein-Neckar-Zeitung unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter eingegangen sein.
4. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angaben von Gründen verlangt.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. Berichte über das vergangene Geschäftsjahr
 - i. Vorstand
 - ii. Schriftführer
 - iii. Kassier
 - iv. Kassenprüfer
 - v. Dirigent
 - vi. Jugendleiter
 - b. Aussprache über die Berichte
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Beschlussfassung eingebrachter Anträge
 - g. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab 16 Jahren. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird. Falls mehr Bewerber als Ämter zur Verfügung stehen wird geheim gewählt. Blockwahlen sind zulässig.
10. Über jede Mitgliederversammlung und deren Ergebnisse ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist, beschlossen werden. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen.
2. Der Auflösungsbeschluss ist wirksam, wenn er mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Arnold Hollerbach-Stiftung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen / kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 12 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. März 2019 neu gefasst und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.